

## Begründung

### **1. Grundlagen**

Der Bebauungsplan Nr. 8 wurde am 22.05.1970 mit Erlaß des Innenministers genehmigt und mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rechtsgrundlagen für die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 sind:

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. v. 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253),
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) v. 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 127),
- c) die Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein vom 11. Juli 1994 (GVOBl Schl.-H. S. 321).

### **2. Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 wird folgendermaßen begrenzt:

Östlich des Rotkehlchenweges, nördlich der Alten Landstraße und westlich des Kernbeißerweges.

### **3. Planungserfordernis**

Im Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 soll die Verblendung mit Vormauersteinen zugelassen werden. Da in der bisher gültigen Fassung des Bebauungsplanes Nr. 8 Putzbauten festgesetzt sind, wird diese vereinfachte Änderung erforderlich.

### **4. Planungsziele, Inhalte**

In dem am 24.10.1970 rechtskräftig gewordenen Ursprungsplan ist die Außenwandgestaltung in TEXT (TEIL B) wie folgt festgesetzt:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan vom 24.10.1970 sind für die Grundstücke Rotkehlchenweg 2 - 10, 13 - 19, Alte Landstraße 25 -31, Stieglitzweg 8 - 16 und

Kernbeißerweg 11 ausschließlich die Errichtung von Putzbauten festgesetzt worden.

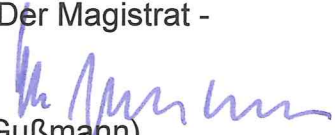
Durch diese Änderung des Bebauungsplanes wird die Festsetzung „Putzbauten“ dahingehend modifiziert, daß die Häuser auf den vorgenannten Grundstücken mit roten, braunen oder gelben Vormauersteinen verblendet und die Flächen der Traufwände ganz oder teilweise hell verputzt oder geschlämmt werden können. Damit erfolgt eine Ausglei chung an die Festsetzungen des Nahbereichs. Den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern wird somit auch die Möglichkeit einer optischen Aufwertung ihrer Gebäude mit gleichzeitiger technischer Verbesserung (Wärmedämmung, Schlagregensicherung) geboten.

## **5. Kosten**

Durch die Realisierung der Festsetzung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 entstehen der Stadt Wahlstedt keine Kosten.

Wahlstedt, 16.11.1995

Stadt Wahlstedt  
- Der Magistrat -

  
(Gußmann)  
Bürgermeister

